

DRAEGER AKUSTIK, Winziger Platz 2, D-59872 Meschede

Stadt Geseke
An der Abtei 1
59590 Geseke

Meschede, 20. Juli 2020

Geplanter Kindertagesstätten-Standort „Rabenfittich“ in Geseke
Schalltechnische Untersuchung zum Sport- und Freizeitlärm
Unsere schalltechnische Stellungnahme Nr. 20-26 vom 04.06.20Ergänzende Stellungnahme zum Freizeitlärm bei geänderter Volleyplatzposition
Nr. 20-34, 3 Seiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Juni 2020 haben wir im Auftrag der Stadt Geseke eine schalltechnische Ermittlung der zu erwartenden Sport- und Freizeitlärmimmissionen auf einem Grundstück nördlich der Sportanlage „Stadion Rabenfittich“ und östlich des Schwimmbades am Huchtweg in Geseke durchgeführt. Diese Fläche wird als möglicher Standort für eine Kindertagesstätte erwogen. Die dort einwirkenden Schallpegel wurden rechnerisch ermittelt und anhand der Immissionsrichtwerte beurteilt. Die Untersuchung ist in unserer Stellungnahme Nr. 20-26 vom 04.06.20 dokumentiert. Die Ermittlung ergab Überschreitungen des Immissionsrichtwertes für Freizeitlärm des Freizeitlärmereass NRW¹ auf Teilen der vorgesehenen Fläche. Sie werden wesentlich von dem nah an der Grundstücksgrenze vorhandenen Volleyballplatz des Schwimmbades bestimmt.

Wir wurden von der Stadt Geseke beauftragt in einer ergänzenden Untersuchung die Auswirkungen einer Verlegung des Volleyballplatzes an eine weiter entfernte Position zu ermitteln. Dazu liegt eine Konzeptzeichnung zu dem alternativen Standort „Variante 1“ vor. Außerdem zeigt das Konzept einen Wall, der, entsprechend der planerischen Abstimmung, bei der Ermittlung mit der Schirmkantenhöhe $h = 3$ m der Kronenbreite 1 m und der Fußbreite 10 m angenommen wird. Das Freizeitlärm-Prognosemodell wurde angepasst und es wurden die Beurteilungspegel berechnet.

Die Eingangs-Betriebs- und Emissionsdaten sowie das Prognoseverfahren sind in der schalltechnischen Stellungnahme Nr. 20-26 vom 04.06.20 beschrieben. Die zugrunde gelegten Platz- und Wall-Geometrien und die resultierenden Beurteilungspegel als Lärmkarten sind auf der folgenden Seite in Abbildung 1 und Abbildung 2 dokumentiert.

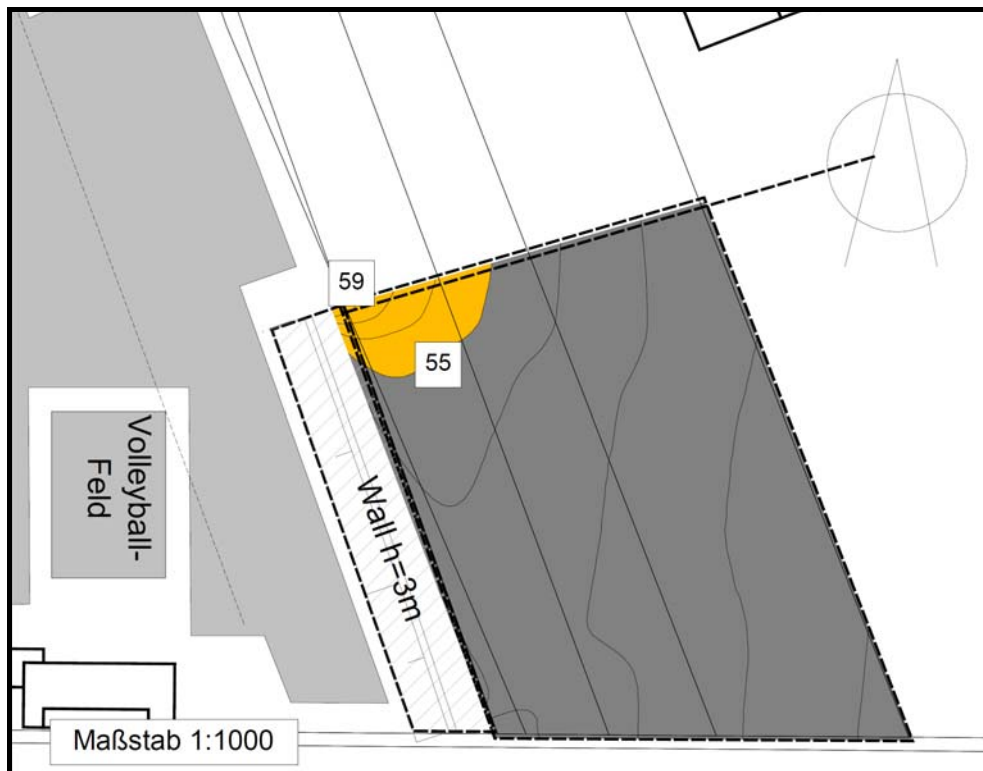


Abbildung 1: Variante 1 mit 3 m hohem Wall, Kronenbreite 1 m, Fußbreite 10 m, Immissionsorthöhe $h = 2$ m



Abbildung 2: Variante 1 mit 3 m hohem Wall, Kronenbreite 1 m, Fußbreite 10 m, Immissionsorthöhe $h = 5$ m

Ergebniszusammenfassung

Für den Fall einer Verlegung der Volleyballanlage nach Westen, entsprechend dem vorliegenden Konzept „Variante 1“, in Verbindung mit einem 3 m hohen Wall auf dem Schwimmbad-Grundstück nahe der Grenze zur vorgesehenen Kindertagesstätten-Grundstück, ist eine wesentliche Reduzierung der Freizeitlärm-Beurteilungspegel gegenüber den Ergebnissen unserer schalltechnischen Stellungnahme Nr. 20-26 vom 04.06.20 zu erwarten.

Der für die Beurteilung maßgebliche Immissionsrichtwert für Mischgebiete am Tag außerhalb der Ruhezeiten, in Höhe von 60 dB(A), wird, für die Immissionsorthöhen der vorgesehenen Bebauung mit einem Erdgeschoss und einem Obergeschoss, praktisch vollflächig eingehalten (Abbildung 1, Abbildung 2).

Zu Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Draeger

¹ Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - V-5 - 8827.5 - (V Nr.) vom 23. Oktober 2006, geändert durch Runderlasse vom 16.09.2009 und vom 13.04.2016